

Essengeldsatzung der Gemeinde Heideseesee (Kita-Essengeldsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 ([GVBl.I/07, \[Nr. 19\]](#), S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 ([GVBl.I/14, \[Nr. 32\]](#)) in der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21) in der jeweils aktuellen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideseesee (im nachfolgenden Gemeinde genannt) in der Sitzung am 19. September 2017 die folgende Kita-Essengeldsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Bereitstellung von Mittagessen bei der Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in der Gemeinde Heideseesee und die Erhebung von Zuschüssen für die Versorgung des Kindes (Essengeld) in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung.

(2) Der Zuschuss zur Mittagessenversorgung (Essengeld) wird nach den Bestimmungen dieser Satzung als Entgelt erhoben und bezeichnet.

(3) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen erfolgt an allen Öffnungstagen durch den von der Gemeinde beauftragten Caterer.

(2) Diese Satzung gilt nicht für die Inanspruchnahme von Schülern.

§ 2 Entgeltpflichtige und allgemeine Grundsätze

(1) Entgeltpflichtig sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind die Mittagessenverpflegung in Krippe, Kindergarten oder Tagespflege in Anspruch nimmt und die den Vertrag mit dem durch die Gemeinde beauftragten Caterer abgeschlossen haben.

(2) Die Entgeltspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung oder in Tagespflege und endet mit dem Ende des Betreuungsvertrages.

(3) Das Entgelt wird durch Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt und beträgt derzeit 1,80 €. Dieser Betrag kann sich auf Basis einer Neukalkulation und Beschluss durch die Gemeindevertretung verändern.

(4) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt direkt an den Caterer. Das Entgelt ist nach Zugang der Rechnung durch den Caterer fällig. Der Caterer ist berechtigt einen Vorschuss zu verlangen.

(5) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Allgemeine Grundsätze
bei Versorgung des Mittagessens durch einen Caterer**

Ist der zwischen der Gemeinde und dem Caterer vertraglich vereinbarte Essenspreis höher als das durch die Gemeinde festgesetzte Entgelt, so ist die Gemeinde verpflichtet, den Differenzbetrag zwischen Essenspreis und Entgelt aus Haushaltsmitteln zu finanzieren und dem Caterer einen Zuschuss zu zahlen. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen sind mit dem beauftragten Caterer zu schließen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.07.2017 in Kraft.

Heidesee, 20. September 2017

Nimtz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Essengeldsatzung der Gemeinde Heidesee (Kita-Essengeldsatzung) wird angeordnet.

Heidesee, 20. September 2017

Nimtz
Bürgermeister